



I - Ordnung

Brandschutzbedarfsplan für die Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	14.06.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Dem Brandschutzbedarfsplan für die Hansestadt Wipperfürth wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der freiwilligen Feuerwehr die entsprechende Umsetzung der einzelnen Maßnahmen vorzunehmen.
2. Der Brandschutzbedarfsplan ist spätestens im Jahr 2026 fortzuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aufgezeigten Maßnahmen werden jeweils im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel umgesetzt. Die Priorität der umzusetzenden Maßnahmen wird gemeinsam mit der Wehrführung der Feuerwehr festgelegt.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhalten die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.

Nach Abs. 3 haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Fortschreibung eines solchen Brandschutzbedarfsplanes soll für den Bereich der

Hansestadt Wipperfürth verabschiedet werden. Dieser wurde durch das Ingenieurbüro für Bauwesen Donner und Marenbach erstellt und im Vorfeld mit dem Kreisbrandmeister und der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Anregungen und Anmerkungen beider Seiten sind im Entwurf eingearbeitet.

Der Brandschutzbedarfsplan wurde den Mitgliedern des Rates durch den Leiter der Feuerwehr, Herrn Rothmann und durch das Ingenieurbüro Donner und Marenbach, Herrn Schneider, in einer separaten Informationsveranstaltung am 30.05.2023 ausführlich vorgestellt und erläutert.

Die in dem vorgelegten Plan genannten Schutzziele sind in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister und der örtlichen Feuerwehrleitung festgelegt worden. Die Umsetzung dieser Ziele wird einige Zeit in Anspruch nehmen, wobei die Prioritäten der Maßnahmen hier nach entsprechender Bereitstellung der Haushaltsmittel mit der Wehführung festgelegt werden.

Gemäß § 10 BHKG haben mittlere kreisangehörige Städte eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften zu unterhalten. Die Anzahl der hauptamtlichen Kräfte ist mit Rundverfügung der Bezirksregierung vom 07.04.1997 – 22.4.21-1010 – und nunmehr mit Erlass des Ministeriums des Innern NRW vom 09.07.2018 festgelegt worden. Demnach wird eine Staffel nach FwDV 3 mit sechs hauptamtlichen Einsatzfunktionen als Regelbesetzung mit ständiger Anwesenheit als Mindeststärke vorgegeben.

Der durch die Bezirksregierung genehmigte Brandschutzbedarfsplan dient als Voraussetzung, um eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 BHKG zu erhalten, so dass die Hansestadt Wipperfürth, aufgrund der sehr gut funktionierenden freiwilligen Feuerwehr, keine hauptamtliche Feuerwache vorhalten muss.

Hinweis:

Bereits mit der Einladung zur Informationsveranstaltung am 30.05.2023 wurde allen Fraktionen eine Ausfertigung des Brandschutzbedarfsplanes übersandt. Das umfangreiche Werk ist deshalb dieser Vorlage in Papierform nicht noch einmal beigefügt, steht aber im Ratsinformationssystem als Anlage zu diesem TOP zum Download zur Verfügung.

Anlagen:

Brandschutzbedarfsplan 2022 (nur online im Ratsinformationssystem)